

öffentlich nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 11 (Hauptverwaltung) – Wolfgang Hirmer				<i>Datum</i> 24.06.2020		
<i>Betreff</i> Zweckverband Sparkasse Amberg-Sulzbach; Bestellung der weiteren Verbandsräte				<i>Anlagen</i>		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	13.07.2020	1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Kreistag	13.07.2020	1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

 Beschlussvorschlag **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Dem Kreistag wird vorgeschlagen, wie folgt zu beschließen:

In Ergänzung von Beschluss-Nr. 19/20 des Kreistags vom 25.05.2020 werden als weitere Verbandsräte als Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach bestellt:

Sitz		Mitglied		Stellvertretung	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
5.	SPD	SPD	Bachmann Brigitte	SPD	Höfer Isabell
9. ³	SPD	SPD	Gaßner Richard	SPD	Franz Winfried

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört. Angabe optional, wenn nicht Mitglieder des Kreistags, sondern sogen. unabhängige Personen bestellt werden, die nicht aus Volkswahlen hervorgegangen sind.

³ Vergabe des Vorschlagsrechts für den Sitz durch Losverfahren (FW --- SPD). Die Ziehung der Lose im Rahmen der konstituierenden Kreistagssitzung vom 25.05.2020 brachte folgendes Ergebnis:
Sitz Nr. 9 erhält: SPD

Vorlagebericht

Im Rahmen der konstituierenden Kreistagssitzung vom 25.05.2020 erfolgte u. a. die Bestellung der weiteren Verbandsräte als Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach. Dabei bewarben sich um die Vergabe von Sitz Nr. 9 folgende Parteien/Wählergruppen/Ausschussgemeinschaften:

- FW
- SPD

Die Entscheidung zur Vergabe von Sitz Nr. 9 war über das Losverfahren herbeizuführen. Die Ziehung der Lose brachte folgendes Ergebnis:

Sitz Nr. 9 erhält:	SPD
keinen Sitz erhält:	FW

Als weitere Verbandsräte als Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach wurden in der Kreistagssitzung vom 25.05.2020 bereits bestellt:

Sitz		Mitglied		Stellvertretung	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU	CSU	Berr Roman	CSU	Gerl Barbara
2.	CSU	CSU	Braun Stefan	CSU	Braun Peter
3.	CSU	CSU	Dr. Schwartz Harald	CSU	Reindl Josef
4.	FW	FW	Schertl Hans-Martin	FW	Dorfner Franz
5.	SPD		N.N.		N.N.
6.	GRÜNE	GRÜNE	Rösel Yvonne	GRÜNE	Herbst Karl-Heinz
7.	AusG ³	ÖDP	Badura Marianne		Kohl Franz
8.	JU	CSU	Dr. Fröhlich Patrick	CSU	Koller Günter
9. ⁴	SPD		N.N.		N.N.

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört. Angabe entfällt, wenn nicht Mitglieder des Kreistags, sondern sogen. unabhängige Personen bestellt werden, die nicht aus Volkswahlen hervorgegangen sind.

³ Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

⁴ Vergabe des Vorschlagsrechts für den Sitz durch Losverfahren (FW --- SPD)

Die Bestellung der Verbandsräte zur Besetzung der Sitze Nr. 5 und Nr. 9 muss noch erfolgen und soll nun in der Kreistagssitzung am 13.07.2020 nachgeholt werden.

Im Übrigen darf auf die Ausführungen in der Beschlussvorlage zu TOP 19 der Kreistagssitzung vom 25.05.2020 verwiesen werden.

öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 51 – Frau Maria Reif, Regierungsrätin 51 – Frau Judith Luber, Verwaltungsfachwirtin	<i>Datum</i> 24.06.2020
<i>Betreff</i> Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i. d. OPf. vom 31. Dezember 1964 (KABI Nr. 51/1964), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 01. August 2011 (KABI Nr. 15/2011) im Gemeindebereich des Marktes Kastl Herausnahme von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet Hereinnahme einer Fläche in das Landschaftsschutzgebiet	<i>Anlage</i> Nr. 1 1 Änderungsverordnung vom 13.07.2020 mit 5 Karten

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	13.07.2020	2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Kreistag	13.07.2020	2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Dem Kreistag wird vorgeschlagen wie folgt zu beschließen:

Die Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i. d. OPf. vom 31. Dezember 1964 (KABI Nr. 51/1964), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 01. August 2011 (KABI Nr. 15/2011) über die Herausnahme von Flächen aus dem geschütztem Landschaftsbestandteil „Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen“ im Geltungsbereich der Marktgemeinde Kastl wird entsprechend dem beiliegenden, von der Verwaltung vorgelegten Entwurf beschlossen:

§ 1

Änderung der Verordnung

Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen

Die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i. d. OPf. vom 31.12.1964 (KABI Nr. 51 vom 31.12.1964), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 01.08.2011 (KABI Nr. 15 vom 08.08.2011) und durch Verordnung des Bezirks Oberpfalz zur Änderung von Landschaftsschutzverordnungen im Bezirk Oberpfalz vom 15.09.2011 (RABl. Nr. 10 vom 15.09.2011) wird wie folgt geändert:

(1)

Aus dem Geltungsbereich der Verordnung werden beim geschützten Landschaftsteil „Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 der Landschaftsschutzgebietsverordnung) Flächen im Gemeindegebiet des Marktes Kastl **herausgenommen**. Es handelt sich um die Grundstücke mit den Fl-Nrn. 362, 363, 364 und 364/2 der Gemarkung Kastl.

Die herauszunehmenden Flächen umfassen den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet „Campingpark und Zelthotel Kastl“ und die Grundstücke des Freibades Kastl mit den dazugehörigen Parkplätzen.

(2)

In den Geltungsbereich der Verordnung werden beim geschützten Landschaftsteil „Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 der Landschaftsschutzgebietsverordnung) Waldflächen im Bereich Mennersberg im Gemeindegebiet des Marktes Kastl **aufgenommen**. Diese Waldflächen grenzen direkt an das bestehende Landschaftsschutzgebiet an, die sich im Eigentum des Freistaates Bayern befinden und durch die Bayerischen Staatsforsten – Forstbetrieb Burglengenfeld bewirtschaftet werden. Es handelt sich dabei um eine Teilfläche der Fl-Nr. 1432 der Gemarkung Kastl.

Die Hereinnahmefläche wird neben den Grundstücksgrenzen im Süden und Osten durch den Waldweg im Norden und Westen des Grundstücks begrenzt.

(3)

Die aus dem geschützten Landschaftsteil herausgenommenen Flächen sind in den als Anlage 1 im Maßstab M 1:2.500 und Anlage 2 im Maßstab M 1:25.000 beigefügten Karten gekennzeichnet; die neu aufgenommene Fläche ist der Anlage 3 im Maßstab M 1:5.000 und Anlage 4 im Maßstab M 1:25.000 zu entnehmen. Ebenso ist in der Anlage 5 im Maßstab M 1:25.000 eine Gesamtansicht beider Flächen gekennzeichnet. Diese Anlagen 1 bis 5 werden als Bestandteile dieser Verordnung erklärt. Es gelten die Außenkanten der Abgrenzungslinien.

Vorlagebericht

1. Bisherige Verfahrensschritte

In der Sitzung vom 13.11.2006 hat der Kreistag des Landkreises Amberg-Weizsach folgenden Beschluss gefasst:

„An der Neuordnung der Landschaftsschutzgebiete für den gesamten Landkreis Amberg-Weizsach wird festgehalten. Bis zum Abschluss eines Verfahrens und der Rechtsgültigkeit können bei Bedarf und entsprechender Anregung durch die Landkreisgemeinden bei den bestehenden Landschaftsschutzgebieten Einzelfalllösungen angestrebt werden.“

Der Markt Kastl strebt die Ausweisung eines Sondergebiets an; ein entsprechendes Bauleitplanverfahren „CampingPark und Zelthotel Kastl“ wurde begonnen. Die betreffenden Flächen dieses Bebauungsplangebiets umfassen eine Fläche von ca. 3,1 Hektar und liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen“, das durch die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i. d. OPf. vom 31. Dezember 1964 (KABI Nr. 51/1964) festgelegt worden ist. Eine solche Bauleitplanung darf weder bauplanungsrechtlichen noch sonstigen Rechtsvorschriften widersprechen. Das heißt die Bauleitplanung kann nur rechtmäßig erfolgen, wenn vor Abschluss des Verfahrens die Landschaftsschutzverordnung für den zu überplanenden Bereich aufgehoben wird.

Mit Schreiben vom 06.05.2020 wurde das förmliche Änderungsverfahren durch den Markt Kastl beantragt. Aus dem Landschaftsschutzgebiet soll der Flächenkomplex im Bereich des Bebauungsplangebietes Sondergebiet „CampingPark und Zelthotel Kastl“ mit einer Fläche von ca. 5,62 Hektar herausgenommen werden.

Die Flächendifferenz zwischen dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Sondergebiet „CampingPark und Zelthotel Kastl“ und der Herausnahmegfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet ergibt sich daraus, dass neben dem Sondergebietsbereich auch die bereits überplanten und bebauten Bereiche des Freibades mit den dazugehörigen Parkplätzen herausgenommen werden. Eine solche Abgrenzung orientiert sich an nachvollziehbaren und erkennbaren Grenzen in der Umgebung.

Im Umlaufverfahren vom 04.06.2020 wurde diese Verordnungsänderung mit den entsprechenden Planentwürfen dem Naturschutzbeirat beim Landratsamt Amberg-Sulzbach vorgelegt. Mittels Rückmeldebogen stimmten die stimmberechtigten Mitglieder des Naturschutzbeirats einstimmig zu.

Als Ausgleich wurde vom Markt Kastl eine Fläche im Bereich Mennersberg, beim sog. „Herrenberg“ vorgeschlagen. Bei dieser Fläche handelt es sich um eine weitläufige Waldfläche im Eigentum des Freistaates Bayern, die von den Bayerischen Staatsforsten – Forstbetrieb Burglengenfeld bewirtschaftet werden. Diese Waldfläche schließt im Süden direkt an das bestehende Landschaftsschutzgebiet an. Der Umgriff dieser Ausgleichsfläche umfasst eine Fläche von ca. 42,3 Hektar.

Zum Erlass der Verordnung über geschützte Landschaftsbestandteile ist die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Amberg-Sulzbach als staatlicher Teil des Landratsamtes zuständig (Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b) und Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG).

2. Zum Verordnungsentwurf eingegangene Stellungnahmen und Äußerungen

- Von der Fachkraft für Naturschutz und Landschaftspflege wurden am 25.05.2020 und 29.05.2020 folgende naturschutzfachliche Stellungnahmen abgegeben:

„Aus dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet soll der Bereich des bestehenden Freibads in Kastl sowie eine nördlich angrenzende Ackerfläche auf der Jurahochfläche oberhalb der Ortschaft Kastl für die die Aufstellung des Bebauungsplans „Campingplatz und Zelthotel Kastl“ herausgenommen werden.

Die randlich vorhandenen Gehölzstrukturen bleiben dabei erhalten bzw. werden ergänzt. Für die Kompensation der Verkleinerung des Landschaftsschutzgebietes um ca. 5,62 Hektar Fläche soll im Gegenzug zur Kompensation des Flächenverlustes eine Fläche von ca. 42 Hektar Größe, die die Kuppe des sog. Herrenbergs umfasst und die unmittelbar nördlich an das bestehende Landschaftsschutzgebiet angrenzt, neu ins Landschaftsschutzgebiet aufgenommen werden. Es handelt sich hierbei um eine für das Juragebiet typische bewaldete Kuppe, die auch als Naturwaldreservat ausgewiesen ist und die im FFH-Gebiet 6535-371.10 „Wälder im Oberpfälzer Jura“ liegt.

Damit kann der Flächenverlust durch die Herausnahme von Freibad und geplantem Campingplatz mehr als ausgeglichen werden.

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden gegen die geplante Änderung des Landschaftsschutzgebietes (Herausnahme der Flächen des bestehenden Freibads Kastl sowie den Bereichen des geplanten Campingplatzes nördlich des Freibads sowie die Neuaufnahme einer Teilfläche der Flurnummer 1432 der Gemarkung Kastl) keine Einwendungen geltend gemacht.“

- Der Naturschutzbeirat stimmte im Umlaufverfahren vom 04.06.2020 dem Verordnungsentwurf zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes einstimmig zu.

Naturschutzbeiratsmitglied Frau Isabel Lautenschlager ergänzte ihren übersandten Fragebogen zum Umlaufverfahren mit einem Beiblatt vom 16.06.2020 und folgenden Inhalt:

- „Herausnahme der bereits bebauten Grundstücke inkl. Parkplätze ist sinnvoll.
- Hereinnahme des Naturwaldreservats Herrenberg ist in Ordnung.
 positiv: Flächenmäßiger Zuwachs des LSG und direkte Anbindung an das LSG sind positiv
 neutral: Durch die bereits vorhandene Schutzkategorie „Naturwaldreservat“ auf der Hereinnahmefläche besteht schon ein höherer Schutz als im LSG, und dadurch ist für die zu schützende Landschaft durch die Aufnahme in ein LSG eigentlich kein zusätzlicher positiver Effekt zu erwarten.
 eher negativ: Herausnahme- und Hereinnahmeflächen bestehen aus zwei grundverschiedenen Lebensräumen, deshalb ist die Gestaltung der Ausgleichsmaßnahmen von großer Bedeutung
- Bezüglich der Eingriffe und deren Kompensation in der herauszunehmenden Fläche verweise ich auf die Stellungnahmen der UNB und der Naturschutzverbände.“

- Stellungnahmen der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen, Träger öffentlicher Belange und Fachstellen:

Als anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen und als Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 12.05.2020 der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg (Bereich Landwirtschaft und Bereich Forsten), der Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e. V., der Landesjagdverband Bayern e. V., der Bund Naturschutz in Bayern e. V. – Kreisgruppe Amberg-Sulzbach, BUND Naturschutz in Bayern e. V., die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Bayern e. V., der Wanderverband Bayern, Verein Wildes Bayern e. V. – Aktionsbündnis zum Schutz der Wildtier und ihrer Lebensräume in Bayern, Bayerische Staatsforsten – Forstbetrieb Burglengenfeld, die Sachgebiete 52 (Wasserrecht) und 53 (Fachreferat für Umwelt-/Naturschutz) des Landratsamt Amberg-Sulzbach, das Landratsamt Neumarkt i. d. OPf. – untere Naturschutzbehörde und der Markt Kastl zu der geplanten Verordnungsänderung gehört.

Bis zum Fristende dieses Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens gingen vom Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e. V., vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg (Bereich Forsten) und vom Markt Kastl zum vorgelegten Verordnungsentwurf Äußerungen ein. Durchgängig besteht mit der Verordnungsänderung Einverständnis und es wurden keine Einwendungen und Bedenken vorgebracht.

- Beteiligung der Eigentümer:

Sämtliche von der Herausnahme betroffenen Grundstücke befinden sich im Eigentum des Marktes Kastl.

Mit Schreiben vom 20.05.2020 hat der Markt Kastl dem Verordnungsentwurf und den Planunterlagen zugestimmt.

Der Freistaat Bayern, vertreten durch die Bayerischen Staatsforsten – Forstbetrieb Burglengenfeld, hat mit Schreiben vom 12.03.2020 der Hereinnahme der Fl-Nr. 1432 (TF), Gemarkung Kastl, in das Landschaftsschutzgebiet seine Zustimmung erteilt.

3. Beurteilung

Das betroffene Landschaftsschutzgebiet wurde vom damals zuständigen Landkreis Neumarkt i. d. OPf. festgesetzt. Da sich die zu erlassende Änderungsverordnung ausschließlich auf das Gebiet des Landkreises Amberg-Sulzbach bezieht, ist der Landkreis Amberg-Sulzbach für den Erlass der Änderungsverordnung zuständig (Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 BayNatSchG).

Bei der Änderung eines Landschaftsschutzgebietes hat der Kreistag im Rahmen seiner Abwägungsentscheidung zu prüfen, ob anderweitige Nutzungsanforderungen so gewichtig sind, dass sie eine teilweise Preisgabe der gesetzlichen Schutzgüter rechtfertigen. Hierzu muss er sich auch mit den Gründen und Zielen auseinandersetzen, die zur Inschutznahme geführt haben.

In Bezug auf die beabsichtigte Bauleitplanung, zu deren Gunsten der Landschaftsschutz weichen soll, hat der Kreistag als Ordnungsgeber die Ziele der Bauleitplanung in den Blick zu nehmen und den betroffenen Belangen von Natur und Landschaft „abwägend“ gegenüberzustellen. Er hat dabei zu prüfen, ob die Preisgabe von Landschaftsschutz mit naturschutzrechtlichen Bestimmungen vereinbar ist und der Landschaftsschutz Nutzungsinteressen weichen soll, die es nach ihrem Gewicht rechtfertigen, den bestehenden Schutz der Landschaft zu Gunsten einer anderen Nutzung aufzuheben (vgl. Bundesverwaltungsgericht vom 11.12.2003 und vom 18.12.1987).

Zur Herausnahme der zum Teil seit langem bebauten und überplanten Flächen (Freibad mit Parkplätzen) ist auf die geänderte Rechtslage hinzuweisen. Bei Landschaftsschutzgebieten, die vor dem 01.01.1977 in Kraft getreten sind, galt § 5 Abs. 6 Bundesbaugesetz, der bestimmte, dass mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes entgegenstehende Landschaftsschutzgebietsverordnungen außer Kraft treten. Diese Rechtslage gilt seit 01.01.1977 nicht mehr, d. h. die zu bebauende Flächen müssen zur Rechtsklarheit förmlich durch Verordnung aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden.

Zu der vom Kreistag vorzunehmenden Beurteilung, Gewichtung und Abwägung werden von der Verwaltung folgende Anmerkungen gegeben:

Der durch den Markt Kastl angeregten Herausnahme von Flächen stehen aufgrund bislang vorgebrachter Äußerungen und Stellungnahmen keine Gründe entgegen.

Die von der Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet betroffenen, noch nicht bebauten Grundstücke werden ackerbaulich genutzt. Es handelt sich hierbei um eine nördlich an das bestehende Freibad angrenzende Ackerfläche. Die randlich vorhandenen Gehölzstrukturen bleiben dabei erhalten bzw. werden ergänzt. Eingriffe und deren Kompensation wurden im Bauleitplanverfahren „CampingPark und Zelthotel Kastl“ entsprechend abgearbeitet.

Im Gegenzug schlägt die Marktgemeinde Kastl als Ausgleich für diese Herausnahme die Herannahme eines weitläufigen Waldgebietes bei Mennersberg vor. Es handelt sich um das Grundstück mit der Fl-Nr. 1432 der Gemarkung Kastl mit einer Gesamtfläche von ca. 42,3 Hektar.

Als Ausgleich der Verkleinerung des Landschaftsschutzgebietes um ca. 5,62 Hektar im Bereich des Freibades soll im Gegenzug zur Kompensation dieses Flächenverlustes eine Fläche von ca. 42,3 Hektar aufgenommen werden. Es handelt sich hierbei um die Kuppe des sog. Herrenberges. Diese Fläche grenzt unmittelbar nördlich an das bestehende Landschaftsschutzgebiet an und wird neu in dieses aufgenommen. Es handelt sich hierbei um eine für das Juragebiet typische bewaldete Kuppe, die auch als Naturwaldreservat ausgewiesen ist und die im FFH-Gebiet 6535-371.10 „Wälder im Oberpfälzer Jura“ liegt. Damit kann der Flächenverlust durch die Herausnahme von Freibad und geplantem Campingplatz mehr als ausgeglichen werden.

Grundsätzlich wird von den Trägern öffentlicher Belange sowie von der Naturschutzverwaltung angeregt, dass für die Flächen, die aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden, bestenfalls in der gleichen Größe oder in gleicher Wertigkeit wieder Flächen aufzunehmen oder unter Schutz zu stellen sind. Im Bereich der Marktgemeinde Kastl ist mit der Hereinnahme der Teilfläche der Fl-Nr. 1432 der Gemarkung Kastl eine direkte Anknüpfung und Ergänzung an eine bestehende Landschaftsschutzgebietsgrenze gelungen. Zudem konnte eine weitaus größere Fläche mit ca. 42,3 Hektar in das Schutzgebiet aufgenommen werden als herausgenommen wird.

**Verordnung zur Änderung
der Kreisverordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen
im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i. d. OPf.
vom 13.07.2020**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 2 Satz 1, 26 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz– BNatSchG –) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBl I S. 440) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 60 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 Halbsatz 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG -) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 2020 (GVBl. S. 34) erlässt der Landkreis Amberg-Weizsach folgende Verordnung:

**§ 1
Änderung der Verordnung
Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das
Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen**

Die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i. d. OPf. vom 31.12.1964 (KABI Nr. 51 vom 31.12.1964), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Weizsach vom 01.08.2011 (KABI Nr. 15 vom 08.08.2011) und durch Verordnung des Bezirks Oberpfalz zur Änderung von Landschaftsschutzverordnungen im Bezirk Oberpfalz vom 15.09.2011 (RABI. Nr. 10 vom 15.09.2011) wird wie folgt geändert:

(1)

Aus dem Geltungsbereich der Verordnung werden beim geschützten Landschaftsteil „Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 der Landschaftsschutzgebietsverordnung) Flächen im Gemeindegebiet des Marktes Kastl **herausgenommen**. Es handelt sich um die Grundstücke mit den Fl-Nrn. 362, 363, 364 und 364/2 der Gemarkung Kastl.

Die herauszunehmenden Flächen umfassen den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet „Campingpark und Zelthotel Kastl“ und die Grundstücke des Freibades Kastl mit den dazugehörigen Parkplätzen.

(2)

In den Geltungsbereich der Verordnung werden beim geschützten Landschaftsteil „Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 der Landschaftsschutzgebietsverordnung) Waldflächen im Bereich Mennersberg im Gemeindegebiet des Marktes Kastl **aufgenommen**. Diese Waldflächen grenzen direkt an das bestehende Landschaftsschutzgebiet an, die sich im Eigentum des Freistaates Bayern befinden und durch die Bayerischen Staatsforsten – Forstbetrieb Burglengenfeld bewirtschaftet werden. Es handelt sich dabei um eine Teilfläche der Fl-Nr. 1432 der Gemarkung Kastl.

Die Hereinnahmefläche wird neben den Grundstücksgrenzen im Süden und Osten durch den Waldweg im Norden und Westen des Grundstücks begrenzt.

(3)

Die aus dem geschützten Landschaftsteil herausgenommenen Flächen sind in den als Anlage 1 im Maßstab M 1:2.500 und Anlage 2 im Maßstab M 1:25.000 beigefügten Karten gekennzeichnet; die neu aufgenommene Fläche ist der Anlage 3 im Maßstab M 1:5.000 und Anlage 4 im Maßstab M 1:25.000 zu entnehmen. Ebenso ist in der Anlage 5 im Maßstab M 1:25.000 eine Gesamtansicht beider Flächen gekennzeichnet. Diese Anlagen 1 bis 5 werden als Bestandteile dieser Verordnung erklärt. Es gelten die Außenkanten der Abgrenzungslinien.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Weizsach in Kraft.

Amberg, den 13.07.2020

Landkreis Amberg-Weizsach

Richard Reisinger, Landrat

Hinweis gemäß Art.52 Abs.7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Amberg-Weizsach geltend gemacht wird (Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG).

Anlagen

Lageplan „Anlage 1 zur Verordnung vom 13.07.2020“ (M 1:2.500)

Lageplan „Anlage 2 zur Verordnung vom 13.07.2020“ (M 1:25.000)

Lageplan „Anlage 3 zur Verordnung vom 13.07.2020“ (M 1:5.000)

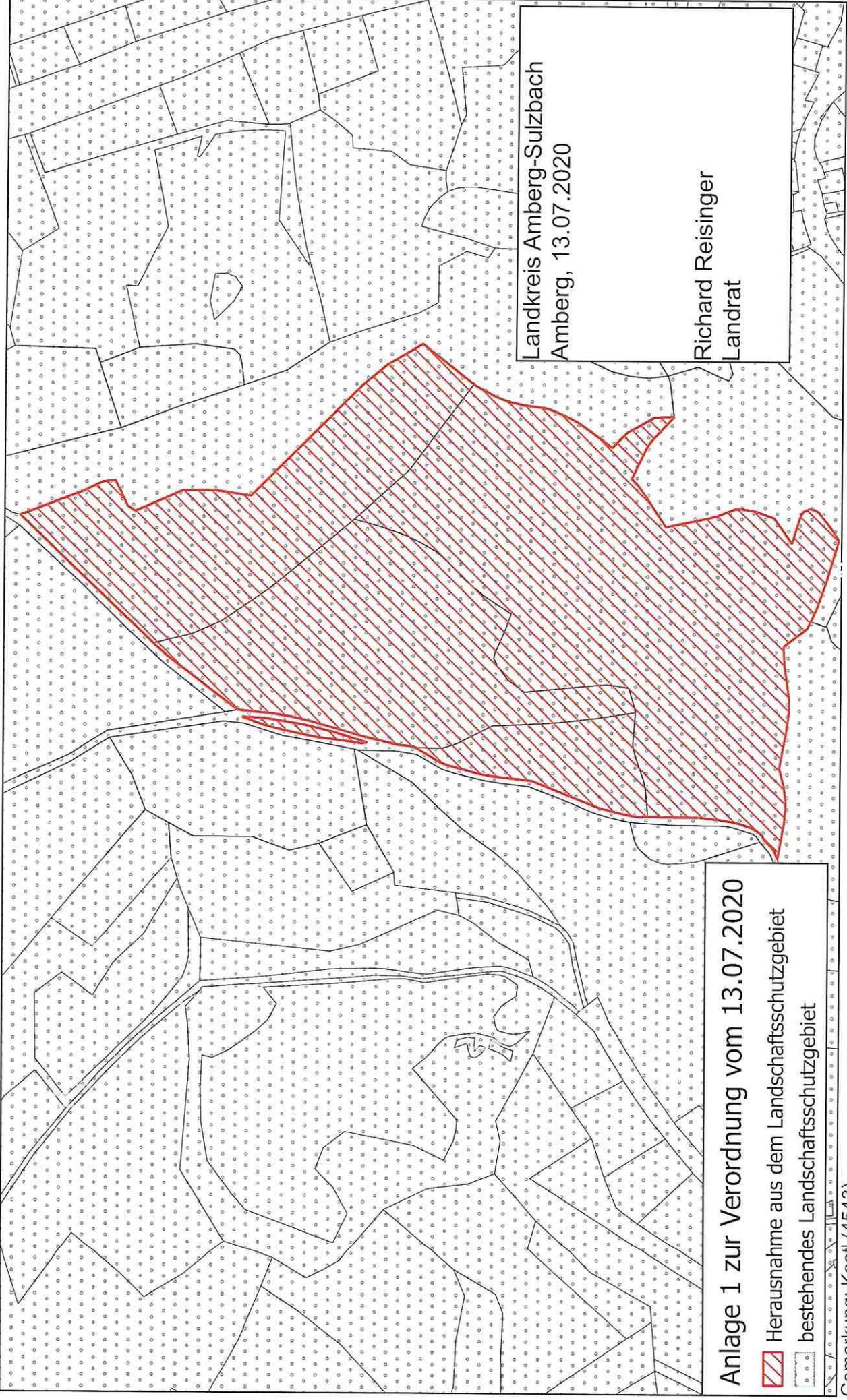
Lageplan „Anlage 4 zur Verordnung vom 13.07.2020“ (M 1:25.000)

Lageplan „Anlage 5 zur Verordnung vom 13.07.2020“ (M 1:25.000)

zur Änderungsverordnung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i. d. OPf., geschützter Landschaftsteil „Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen“ vom 13.07.2020



Landkreis Amberg-Sulzbach
Datum 13.07.2020



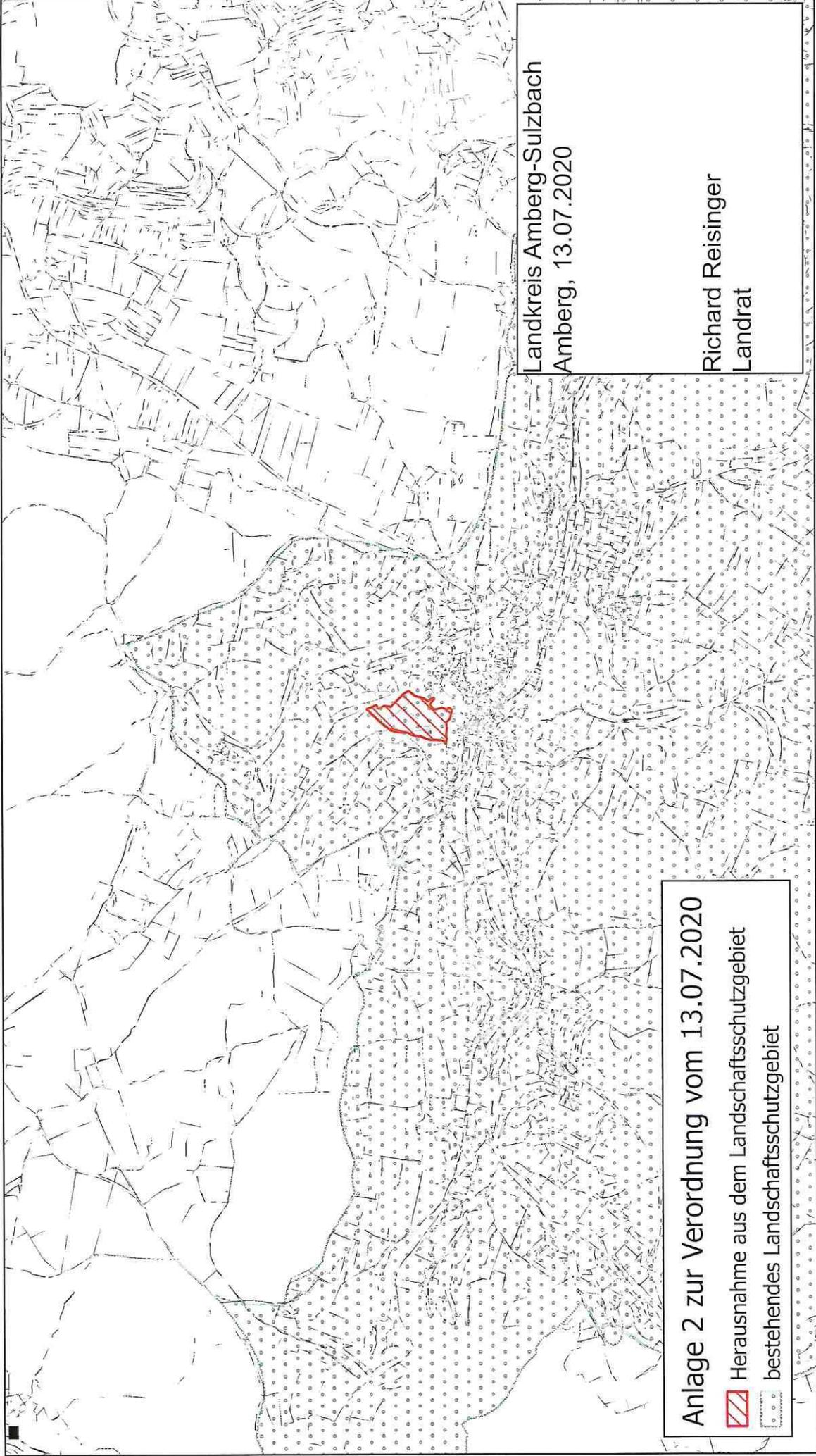
Gemarkung: Kastl (4543)

Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung

Maßstab = 1 : 2.500

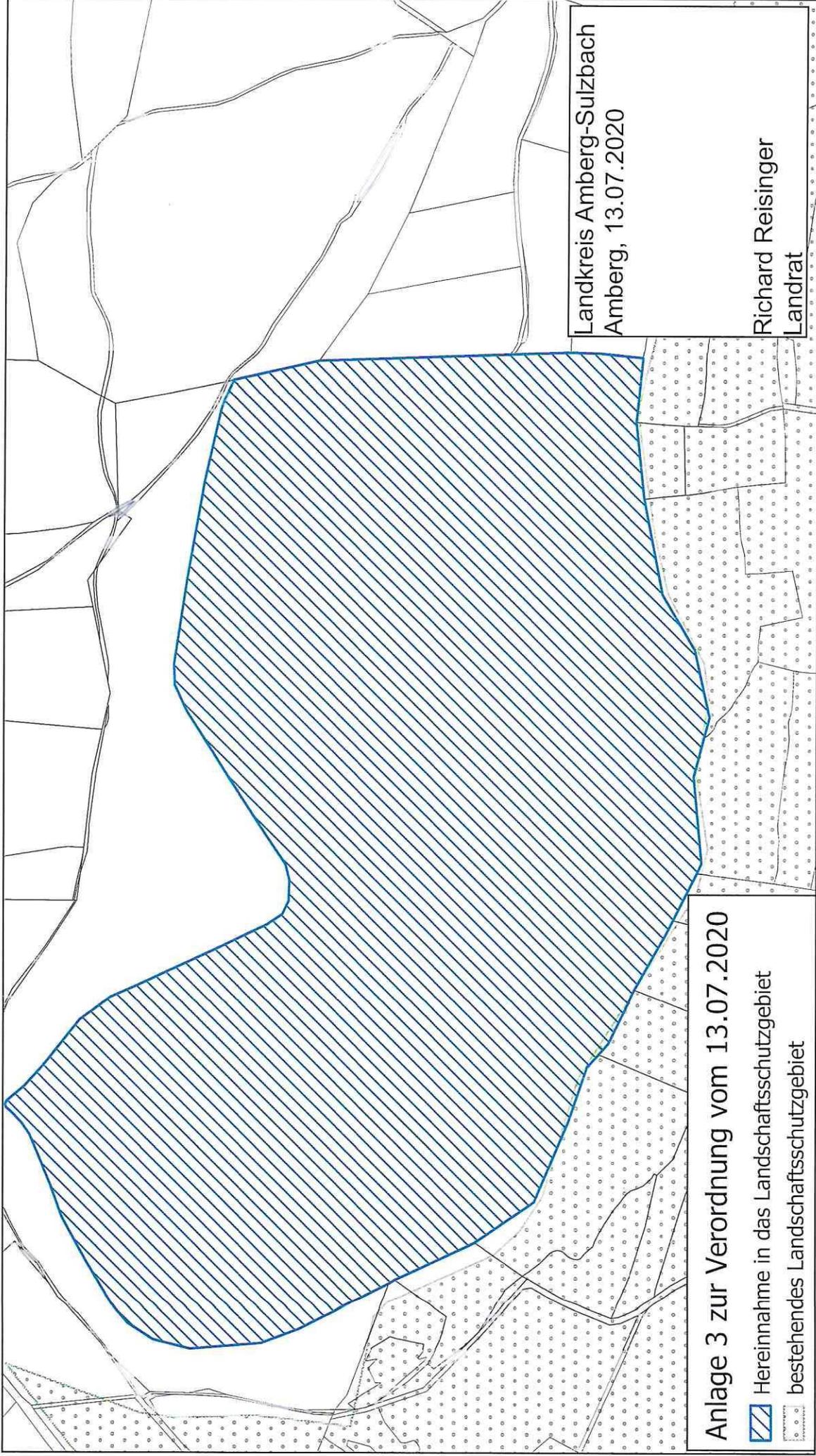


Landkreis Amberg-Sulzbach
Datum 13.07.2020





Landkreis Amberg-Sulzbach
Datum 13.07.2020



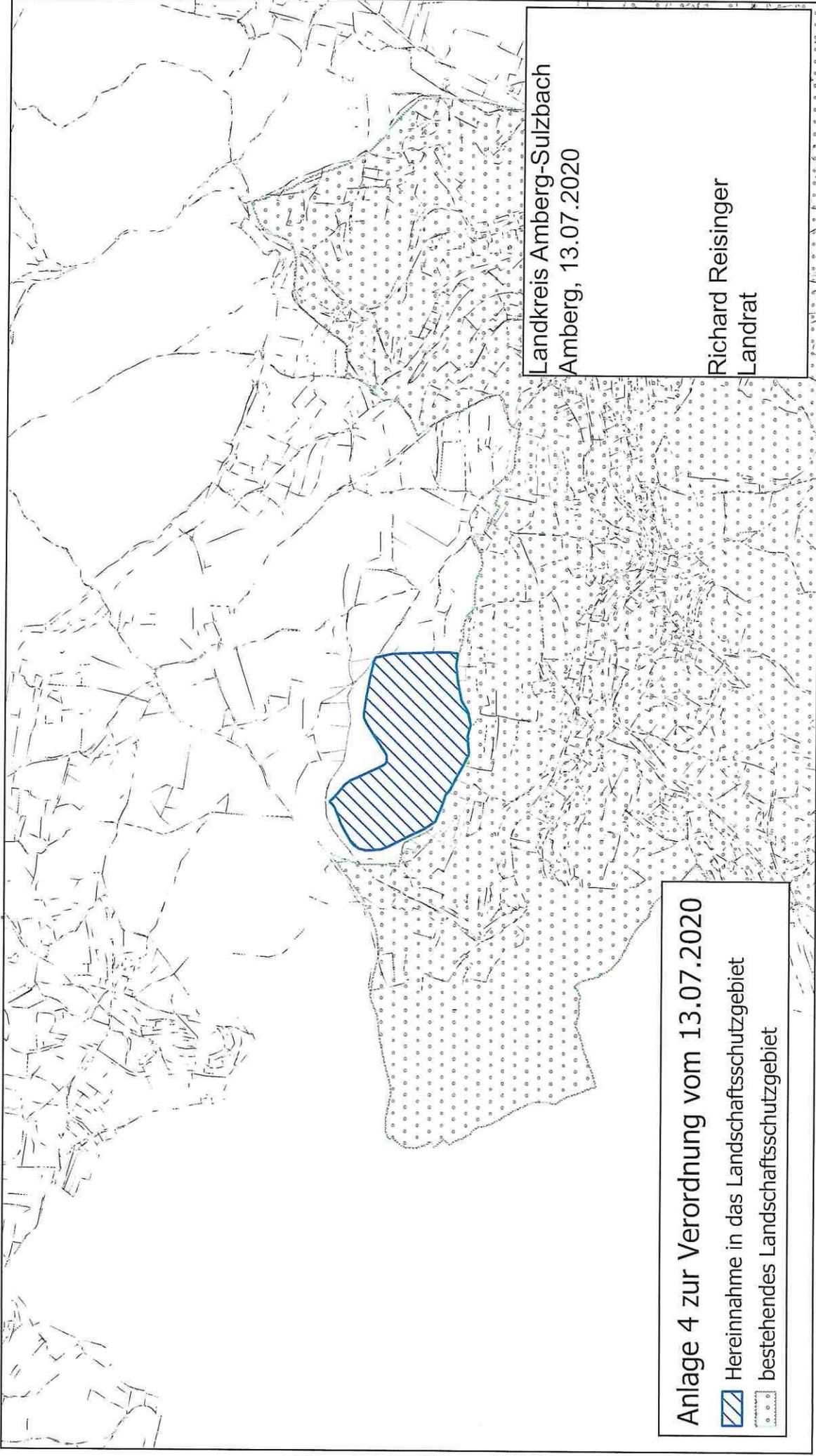
Gemarkung: Kastil (4543)

Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung

0 100 200 m



Maßstab = 1 : 5.000



Anlage 4 zur Verordnung vom 13.07.2020

-  Hereinnahme in das Landschaftsschutzgebiet
-  bestehendes Landschaftsschutzgebiet

Landkreis Amberg-Sulzbach
Amberg, 13.07.2020

Richard Reisinger
Landrat

Gemarkung: Kastl (4543)

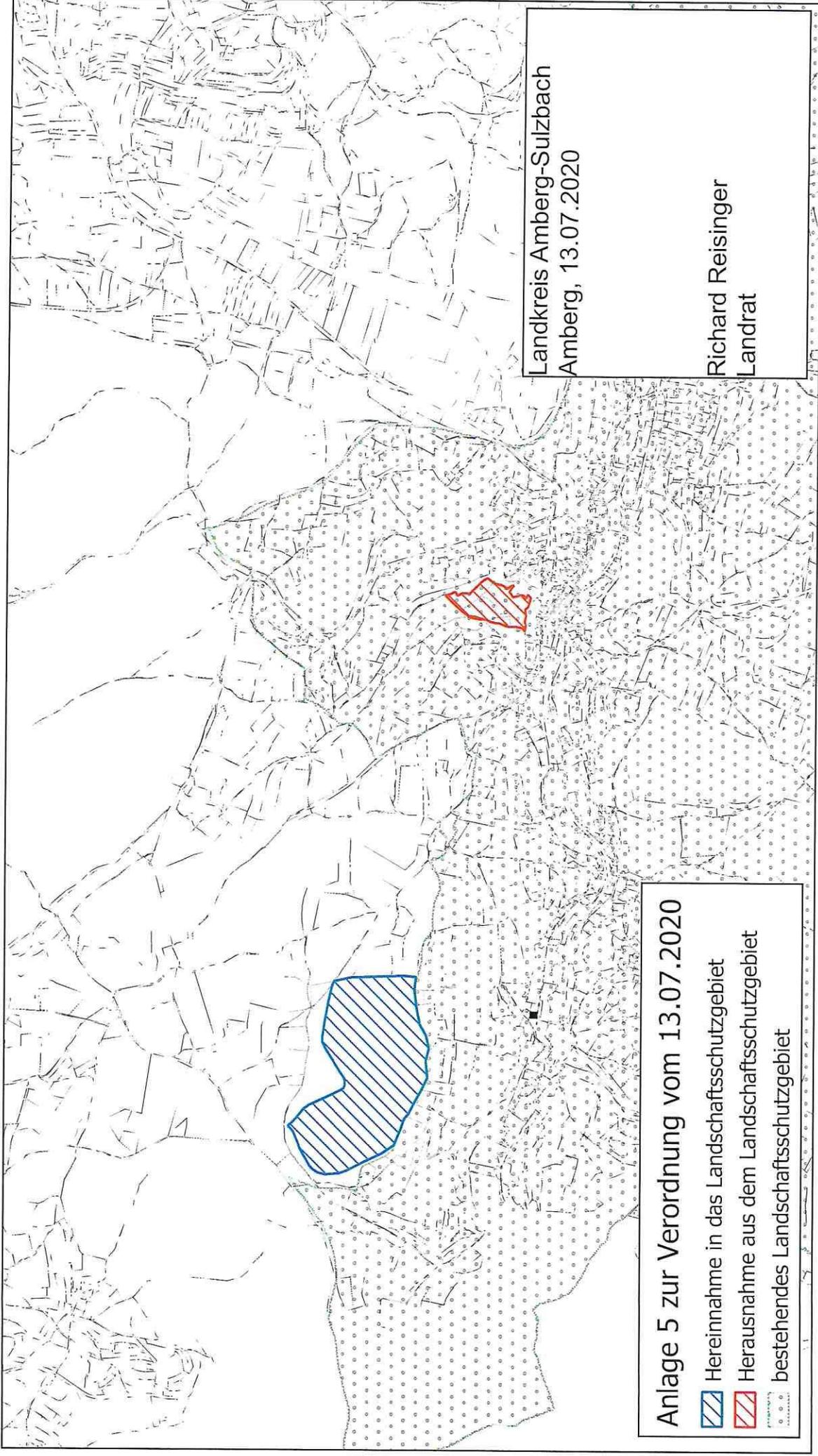
Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung



0 500 1000 m



Maßstab = 1 : 25.000



Anlage 5 zur Verordnung vom 13.07.2020

-  Hereinnahme in das Landschaftsschutzgebiet
-  Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet bestehendes Landschaftsschutzgebiet

Landkreis Amberg-Sulzbach
Amberg, 13.07.2020

Richard Reisinger
Landrat

Gemarkung: Kastl (4543)

Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung



0 500 1000 m



Maßstab = 1 : 25.000